



Menschenrechtskommissar des Europarates

Die Parlamentarische Versammlung des Europarates wählte am 5. Oktober 2005 den Schweden **Thomas Hammarberg** zum Menschenrechtskommissar. Er wird ab April 2006 dem seit Anfang 2000 amtierenden Menschenrechtskommissar Alvaro Gil-Robles nachfolgen.

Das Mandat

Die Aufgaben des Menschenrechtskommissars sind weder judikativ, wie die des Europäischen Gerichtshofs, noch quasi exekutiv, wie die des Ministerkomitees. Der Menschenrechtskommissar soll vielmehr die Menschenrechtserziehung, das Bewusstsein und die Achtung der Menschenrechte in den Mitgliedstaaten fördern (Entschließung 99(50) des Ministerkomitees vom 7. Mai 1999). Daher ist er insbesondere auf die Kooperation mit dem Ministerkomitee und den Mitgliedstaaten angewiesen und soll ihnen helfen, die Verpflichtungen der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) umzusetzen.

Um die **effektive Durchsetzung und Wahrung der Menschenrechte**, wie sie in den Konventionen des Europarates festgelegt wurden, zu fördern, hat der Menschenrechtskommissar mehrere Instrumente zur Hand: seine regelmäßigen Länderberichte aufgrund von offiziellen Besuchen in den Mitgliedstaaten, seine länderspezifischen Empfehlungen, seine direkten Interventionen in Krisensituationen sowie Pressearbeit und Vorträge in den Mitgliedstaaten.

Der Menschenrechtskommissar kann den Mitgliedstaaten offizielle Besuche abstatten und sich mit Mitgliedern der nationalen Regierung, des Parlaments, der Judikative sowie Ombudspersonen und nationalen Nichtregierungsorganisationen treffen. Außerdem kann der Menschenrechtskommissar Orte inspizieren, die im Bezug auf den Menschenrechtsschutz besonders sensibel sind, wie zum Beispiel Gefängnisse, Asylbewerberunterkünfte und Wohnheime für Menschen mit geistiger Behinderung. Im Anschluss veröffentlicht er einen detaillierten Länderbericht mit zahlreichen Empfehlungen und verfolgt in Nachbereitungen die Beseitigung etwaig festgestellter Missstände. Beim Verdacht schwerwiegender Menschenrechtsverletzungen kann der Menschenrechtskommissar direkt intervenieren. Er ermittelt dann vor Ort und erstattet dem Ministerkomitee und der Parlamentarischen Versammlung Bericht.

Um der Komplexität von **legislativen Defiziten im Bereich der Menschenrechte** gerecht zu werden, veröffentlicht der Menschenrechtskommissar auch Rechtsgutachten über bestehende oder geplante Gesetze in den Mitgliedstaaten.

Die **Bildung und das Bewusstsein im Hinblick auf Menschenrechte** versucht der Menschenrechtskommissar vor allem durch Seminare und Konferenzen zu fördern. So wird etwa in Seminaren für Mitglieder der Streitkräfte erörtert, wie der Schutz der Menschenrechte sowohl in der inneren Struktur als auch bei Einsätzen besser zur Geltung gebracht werden könne.

Gerade auch die **Förderung der nationalen Menschenrechtseinrichtungen**, wie z.B. die Schaffung einer nationalen Ombudsperson in den Mitgliedstaaten, spielt eine wichtige Rolle bei der Tätigkeit des Menschenrechtskommissars. Auf Initiative des ersten Menschenrechtskommissars wurde ein *runder Tisch des Europarats für nationale Ombudsleute und Menschenrechtsinstitute* geschaffen, der alle zwei Jahre zusammen trifft.

Das Wahlverfahren

Die Wahl zum Menschenrechtskommissar erfolgt durch ein Zusammenspiel beider Organe des Europarates: des **Ministerkomitees**, in dem die Außenminister der Mitgliedstaaten bzw. ihre Ständigen Vertreter sitzen, und der **Parlamentarischen Versammlung**, die sich aus den Abgeordneten der nationalen Parlamente zusammensetzt. Das Ministerkomitee hört die Kandidaten an und wählt hiernach drei Kandidaten aus. Die Kandidaten müssen Staatsangehörige eines der Mitgliedstaaten des Europarats und über hervorragende persönliche Qualitäten und Erfahrungen auf dem Gebiet der Menschenrechte verfügen. Die Parlamentarische Versammlung wählt schließlich aus den drei vorgeschlagenen Kandidaten des Ministerkomitees den Menschenrechtskommissar für eine einmalige Amtszeit von sechs Jahren.

Ausblick

Um der Erfüllung der Aufgaben gerecht zu werden und um das Amt zu stärken, haben die Staats- und Regierungschefs des Europarats auf dem Dritten Gipfel in Warschau im Mai 2005 entschieden, das Budget des Kommissars deutlich zu erhöhen. Dadurch soll der Kommissar nicht mehr so stark von Sonderzuwendungen der Regierungen und der Abordnung von Mitarbeitern aus den Mitgliedstaaten angewiesen sein.

Das (zur Zeit zur Ratifikation ausliegende) 14. Zusatzprotokoll zur EMRK sieht das Recht des Menschenrechtskommissars vor, zu einzelnen vor dem Gerichtshof verhandelten Fällen schriftliche Stellungnahmen abzugeben und bei Anhörungen anwesend zu sein. Es ist Aufgabe des neuen Menschenrechtskommissars, diese bisher nicht existente Zusammenarbeit mit dem Gerichtshof aufzubauen und zu gestalten.

Unumstritten muss der Kommissar seine Präsenz in der Öffentlichkeit steigern, um sein Amt und den Europarat insgesamt bekannter zu machen. Gerade im Kontext des Kampfes gegen den Terrorismus und Extremismus bedarf es zudem einer Institution, die immer wieder die Vereinbarkeit der von den Mitgliedstaaten getroffenen Maßnahmen mit den Menschenrechten überprüft und anmahnt.

Quellen:

Brummer, Klaus: Konfliktbearbeitung durch internationale Organisationen, Erlangen-Nürnberg, 2004.

Nowak, Manfred: Einführung in das internationale Menschenrechtssystem, Graz 2002.

The Commissioner for Human Rights: 4th Annual Report, January to December 2003.

Schulz, Sebastian: Der Menschenrechtskommissar des Europarats – ein Erfolgsmodell? In Menschenrechtsmagazin 1/2003

Verfasser: ORR'n Dr. Birgit Schröder/ Prakt. Simon Gust (Referat PB 2 - Interparlamentarische Organisationen)